



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

44/2014 31.10.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Fachtagung: „Graubereiche“ des Verwaltungshandelns

Dienstag, 11. November 2014, 9.00 Uhr bis 14.45 Uhr, Linz (Landhaus)

Veranstalter: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre in Zusammenarbeit mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Jochen Tews

Die Betriebsanlage in der Abfallwirtschaft – ausgewählte Rechtsfragen

Die Studie erörtert in vergleichender Darstellung praxisrelevante Rechtsfragen des Anlagenrechts der Abfallbehandlungsanlagen, sowohl vor dem Hintergrund des AWG 2002 wie auch der GewO 1994 als anlagenrechtlicher Referenzmaterie. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis sehen Sie [hier](#).

Der Autor wechselte nach Ablegung der Anwaltsprüfung in die Privatwirtschaft und ist stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung eines großen österreichischen Abfallwirtschaftsunternehmens.

42 Euro, 1. Auflage, XVI und 172 Seiten, broschiert, Stand 01.05.2014, ISBN 978-3-902883-18-6

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 264/2014 \(Anlage 1, Anlage 2\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (**Gießerei-Verordnung 2014** – GießV 2014)

[BGBl II 265/2014 \(Anlage 1 Teil 1, Anlage 1 Teil 2, Anlage 2, Anlage 3\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Leistungsangebote 2014 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (**Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2014**)

[BGBl II 266/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Pflanzenschutzverordnung 2011** geändert wird

[BGBl II 268/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die **Verordnung über die Berücksichtigung des ordentlichen Zivildienstes in der Grundausbildung für den Exekutivdienst** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 307 v 28.10.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den **Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

18.09.2014, [A 1/2014](#)

BglD GemeindebedienstetenG; BglD Landesbeamten-BesoldungsrechtsG; Zurückweisung einer auf Zinsen und Kosten eingeschränkten **Klage eines Gemeindebediensteten auf Auszahlung** von – wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst zunächst nicht ausbezahlten - **Monatsbezügen**; keine bloße Liquidierungsklage; Gebührlichkeit der Bezüge strittig; Annex-Charakter von Verzugszinsen

18.09.2014, [B 917/2012](#)

Oö BauO; Oö RaumordnungsG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Erteilung einer **Baubewilligung für ein Ordinations- und Bürohaus**; Möglichkeit von Einwendungen der Nachbarn **im Falle einer Verwendungszweckänderung** im Hinblick auf eine **heranrückende Wohnbebauung** im neuerlich durchzuführenden Baubewilligungsverfahren

19.09.2014, [B 282/2012](#)

Allgemeines SozialversicherungsG; Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Nichtaufnahme der Arzneispezialität Onbrez in den grünen Bereich** des Erstattungskodex **mangels Wirtschaftlichkeit**; Heranziehung des Preises eines Generikums als Maßstab für die Preisbildung für eine noch patentgeschützte Arzneispezialität nicht unsachlich

27.09.2014, [V 5/2014](#) (Anlassfall [B 530/2013](#))

UniversitätsG; keine Verfassungswidrigkeit der in der Zulassungsverordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien geregelten **genderspezifischen Auswertung des Eignungstests für das Medizinstudium im Zulassungsverfahren für das Studienjahr 2012/2013**; ausreichende Determinierung der gesetzlichen Ermächtigung an das Rektorat zur Verordnungserlassung; sachliche Rechtfertigung der von vornherein für eine begrenzte Übergangskonstellation angeordneten, je nach Geschlecht der Kandidaten unterschiedlichen Bewertung angesichts der signifikanten Geschlechterunterschiede bei früheren Testergebnissen

27.09.2014, [E 54/2014](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung von internationalem Schutz und Zurückverweisung des Verfahrens hinsichtlich einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl **mangels Ermittlungen zur aktuellen Lage in der Heimatregion** des nigerianischen Beschwerdeführers

08.10.2014, [V 70/2014](#)

Tir RaumordnungsG; Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der **Festlegung eines Steinschlaggebietes in einem Flächenwidmungsplan** mangels Darlegung der aktuellen Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Antragstellers

08.10.2014, [V 77/2014](#)

Zivilluftfahrt-PersonalVO; **Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 7 vom 07.05.2014**; Unzulässigkeit eines Individualantrags auf Aufhebung des Zivilluftfahrtpersonal-Hinweises betreffend das **Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz** aufgrund **zumutbaren Umwegs** im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

08.10.2014, [V 85/2014](#)

Oö RaumordnungsG; Unzulässigkeit eines Individualantrags auf Aufhebung einer Flächenwidmungsplanänderung betr die Rückwidmung eines im Eigentum der Antragsteller stehenden Grundstücks in Grünland; **Zumutbarkeit der Erwirkung einer Bescheides** im Bauplatzbewilligungsverfahren **trotz des seit 1987 rechtskräftigen Beseitigungsauftrags** für ein bewilligungslos errichtetes Wochenendhaus

08.10.2014, [G 142/2014 ua](#) (Anlassfall [B 1170/2010 ua](#))

BG über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“; Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des AMA-Gesetzes über die **Möglichkeit der Vorschreibung von Erhöhungsbeiträgen** bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung von **Agrarmarketingbeiträgen** mangels Überprüfbarkeit dieser strafrechtlichen Sanktion durch ein Tribunal im Sinne der EMRK

08.10.2013, [B 1059/2013](#)

SicherheitspolizeiG; Anlassfall zu VfGH 23.06.2014, [G 90/2013](#)

B. Verwaltungsgerichtshof

10.06.2014, [Ro 2014/06/0047](#)

Bgld LandesstraßenG; der VfGH hat im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung **nicht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids** zu überprüfen; es ist vielmehr, wenn das in der Beschwerde selbst erstattete Vorbringen der antragstellenden Partei nicht etwa von vornherein als zutreffend zu erkennen ist, **zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen**; durch die ggst Enteignung sollen Gefahrenstellen für Verkehrsteilnehmer ausgeschaltet werden; das damit gegebene öffentliche Interesse an der Hintanhaltung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern muss **als zwingend** iSd § 30 Abs 2 VwGG angesehen werden

11.06.2014, [Ra 2014/08/0003](#)

VwGG; **ASVG**; der Vollzug eines Erkenntnisses an sich ist noch kein Nachteil iSd § 30 Abs 2 VwGG, sofern dadurch nicht der **Rechtsschutz der Partei dauernd wesentlich beeinträchtigt** wird; ein **bloßer Vermögensnachteil**, der im Fall des Obsiegens vor dem VfGH im Wesentlichen wieder ausgeglichen werden kann, muss daher für sich allein genommen noch **kein unverhältnismäßiger Nachteil** iSd § 30 Abs 2 VwGG sein, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten

10.07.2014, [Ra 2014/09/0011](#)

WaffenG; **VStG**; derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, **bleibt strafrechtlich verantwortlich**, soweit ihn ein Verschulden (§ 5 VStG) trifft; dies gilt auch im Falle der

Beauftragung eines **Rechtsanwalts**; wusste der Beschuldigte, dass es sich um eine meldepflichtige Waffe handelt und er auf Grund des Erbfalls eine entsprechende (unverzögliche) Meldung zu erstatten hat, hätte er für den Fall, dass die rechtzeitige Information durch den mit der Meldung beauftragten Rechtsanwalt ausbleibt, **von sich aus bei diesem nachfragen müssen**, ob die Meldung erstattet wurde

24.07.2014, [2011/07/0124](#)

ApothekenG; AVG; die „Angelegenheit“ eines Apothekenkonzessionsverfahrens wird - soweit es um die räumliche Komponente geht - grundsätzlich durch einen **gesetzmäßig umschriebenen Standort und nicht durch den Ort der künftigen Betriebsstätte** bestimmt; so folgt etwa aus § 14 ApothekenG, dass dem Gesetz die Annahme zu Grunde liegt, Verlegungen der Betriebsstätte innerhalb eines - gesetzmäßig festgesetzten - Standorts hätten im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bedarfssituation; die Annahme der **Priorität eines Konzessionsansuchens** gegenüber einem anderen Konzessionsansuchen hat zur Folge, dass die Konzessionserteilung für die andere Apotheke vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Priorität genießenden Konzessionsantrag rechtswidrig ist; die Aussetzung eines Verfahrens nach § 38 AVG hat nicht zur Folge, dass damit die Anhängigkeit des ausgesetzten Verfahrens beseitigt oder vorübergehend als nicht gegeben anzusehen wäre

12.08.2014, [2011/10/0061](#)

Bgld NaturschutzG; Natur- und LandschaftsschutzVO Neusiedlersee; gem § 81 Abs 2 Bgld NaturschutzG 1990 gelten **Verordnungen der Landesregierung** auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs 3 des **Bgld NaturschutzG 1961** bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes **als landesgesetzliche Regelung weiter**, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen; letzteres ist aber nicht schon deshalb der Fall, weil § 3 Natur- und LandschaftsschutzVO Neusiedlersee 1980 Bauvorhaben aller Art einer Bewilligungspflicht unterwirft und insofern über § 5 lit a Z 1 Bgld NaturschutzG 1990 hinausgeht; mangels „gesonderter Regelungen“ bzw „widersprechender Bestimmungen“ iSd § 81 Abs 2 letzter Halbsatz Bgld NaturschutzG 1990 ist davon auszugehen, dass in dem in § 1 Natur- und LandschaftsschutzVO Neusiedlersee 1980 bezeichneten Gebiet **weiterhin „Bauvorhaben aller Art“ einer Genehmigung der Landesregierung** nach § 3 leg cit bedürfen

12.08.2014, [2011/10/0083](#)

Sbg NaturschutzG; VStG; von einem **unverschuldeten Verbotsirrtum** kann keine Rede sein, wenn gegen den Beschuldigten bereits mit erstinstanzlichem Bescheid ein **naturschutzbehördlicher Entfernungsauftrag** in Ansehung der hier in Rede stehenden Anlagen (Betonfundament und Holzzaungeflecht) ergangen war; ein besonderer Milderungsgrund des **Nichtbeharens im strafbaren Verhalten** ist weder dem § 19 VStG noch den dort angeführten Bestimmungen des StGB zu entnehmen; der Milderungsgrund gem § 34 Abs 1 Z 14 StGB, der darauf abstellt, dass kein größerer Schaden zugefügt wurde, ist im Fall eines Ungehorsamsdelikts nicht von Bedeutung

12.08.2014, [2011/10/0174](#)

UniversitätsG; mit dem Abstellen auf das ausländische Hochschulwesen und auf ausländische akademische Grade in § 116 UniversitätsG werden klar Sachverhalte erfasst, die sich nicht auf die in § 6 UniversitätsG genannten Universitäten beziehen; insoweit erweitert § 116 UniversitätsG jedenfalls partiell den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes; § 51 Abs 2 Z 1 UniversitätsG stellt nicht darauf ab, ob es sich um eine Bildungseinrichtung handelt, die auf Grund der **Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie ihren Sitz hat**, iSd **Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit „anerkannt“ ist**; vielmehr ist entscheidend, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie ihren Sitz hat, **„als Bildungseinrichtung iSd Begriffsbestimmung“** - sohin unter Berücksichtigung der weiteren in § 51 Abs 2 Z 1 UniversitätsG genannten Voraussetzungen – **„anerkannt“ ist**; die Ermittlung ausländischen Rechts ist dem Bereich der Tatfrage zuzuordnen

12.08.2014, [2012/10/0181](#)

ApothekenG; Gerichte und Behörden haben nach dem Unionsrecht bei der Entscheidung über einen Konzessionsantrag die Bestimmung des **§ 10 Abs 2 Z 3 ApothekenG unangewendet** zu lassen und die Konzession - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ohne Rücksicht auf eine allfällige Einschränkung des Kundenpotentials der benachbarten Apotheken auf unter 5.500 zu versorgende Personen zu erteilen, wenn die neu beantragte Apotheke erforderlich ist, um für die in bestimmten ländlichen und abgelegenen Gebieten wohnhafte Bevölkerung - unter Bedachtnahme auf die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch ärztliche Hausapotheken und unter Berücksichtigung der bei der Bedarfsprüfung im Vordergrund stehenden Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen - die **zumutbare Erreichbarkeit einer Arzneimittelabgabe**

stelle zu gewährleisten; bei Ambulanzpatienten und bei von außerhalb des Versorgungsgebiets einpendelnden Arbeitnehmern kann es sich um ein **zusätzlich zu versorgendes Kundenpotenzial iSv § 10 Abs 5 ApothekenG** handeln; es ist zulässig zur Quantifizierung dieses Potenzials auf allgemeine für den jeweiligen Fall repräsentative Untersuchungsergebnisse zurückzugreifen und auf diesem Weg Ausmaß und Verhältnis, in dem die Inanspruchnahme der Apotheke zu jener eines ständigen Einwohners steht, aufzuzeigen, wenn einzelfallbezogene Feststellungen nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getroffen werden können

12.08.2014, [2013/10/0216](#)

Tir NaturschutzG; die Behörde hat sich mit einem dem Gutachten des **Amts-SV widersprechenden Privat-Gutachten inhaltlich auseinanderzusetzen**; die Behandlung mit dem Satz: „Die vom Berufungswerber in diesem Zusammenhang vorgelegten fachlichen Stellungnahmen bauen auf dem nunmehrigen Ist-Zustand auf“, ohne eine **Stellungnahme des Amts-SV** einzuholen, reicht dafür jedenfalls nicht aus

12.08.2014, [2013/10/0217](#)

Tir NaturschutzG; eine „**geschlossene Ortschaft**“ nach **§ 3 Abs 2 Tir NaturschutzG** wird durch eine Ansammlung von weniger als **50 m voneinander entfernt gelegenen Gebäuden konstituiert und begrenzt**; das Gebiet zwischen zwei solchen Gebäudeansammlungen bzw einer solchen Ansammlung und einem mehr als 50 m davon entfernt gelegenen Gebäude zählt nicht zur geschlossenen Ortschaft; Tafeln, die sich jedenfalls **außerhalb des durch Wohn- und Betriebsgebäude verbauten Gebiets befinden**, liegen daher unabhängig von ihrer Entfernung zu diesen Gebäuden **außerhalb einer geschlossenen Ortschaft**, weshalb sie einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen

12.08.2014, [Ro 2014/10/0087](#)

UniversitätsG; StudienbeitragsVO; wird mit einem Antrag auf **Erlass des Studienbeitrags wegen Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit** ein Einkommensteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nicht vorgelegt, so stellt dies einen gem § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähigen Mangel dar; soweit der Revisionswerber vorbringt, er sei außerstande gewesen, einen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr vorzulegen, weil sein Einkommensteuerverfahren für dieses Jahr noch nicht abgeschlossen gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass es ihm frei gestanden wäre, bei der Erstbehörde einen **Antrag auf Erstreckung der Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids** zu stellen; nach § 2b Abs 4 Z 3 StudienbeitragsVO ist die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit iSd § 92 Abs 1 Z 5 UniversitätsG durch die Vorlage des **Einkommensteuerbescheids über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht**, nachzuweisen; eine andere Möglichkeit, diesen Nachweis zu erbringen, sehen die anzuwendenden Bestimmungen nicht vor; dass ein **Eventualantrag allenfalls unerledigt** geblieben ist, bewirkt nicht die Rechtswidrigkeit des den Hauptantrag erledigenden Bescheids

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 13.10.2014, [LVwG-150177](#)

Oö AbwasserentsorgungsgG; hinsichtlich der Frage, ob ein „**land- und forstwirtschaftliches Objekt**“ bzw ein „**landwirtschaftlicher Betrieb**“ iSd **§ 13 Abs 1 Z 1 Oö AbwasserentsorgungsgG** oder zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb vorliegt, ist darauf abzustellen, ob sich aus der beabsichtigten Betriebsführung – im Unterschied zu einer bloß aus persönlicher Vorliebe, zum Zeitvertreib, als Hobby, oÄ ausgeübten Tätigkeit – zumindest **mittelfristig ein Gewinn erzielen lässt**, dh, ob die zu erwartenden Einnahmen auf Dauer unter den damit zusammenhängenden Ausgaben bleiben; dies trifft aber bei der ggst bewirtschafteten Fläche von mehr als 6 ha deshalb zu, weil sich die Art und Weise, in der die Bf ihre Tierhaltung und Grünlandbewirtschaftung vornimmt sowie Hackgut und Fleisch produziert, iSd EuGH-Urteils vom 19.07.2012, C-263/11, **nicht wesentlich von jener, die von Vollerwerbslandwirten gepflogen wird, unterscheidet**

LVwG Oö 15.10.2014, [LVwG-850114](#)

AbfallwirtschaftsgG; nach § 62 Abs 6 AbfallwirtschaftsgG kann lediglich eine nachträgliche Änderung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts zur **Modifikation eines rechtskräftigen Bescheids** führen; hingegen bietet die Bestimmung der Behörde keine Handhabe, allenfalls als überschießend zu qualifizierende Auflagen ex post abzuändern

LVwG Oö 15.10.2014, [LVwG-150259](#)

Oö WasserversorgungsgG; dem Vorbringen der Bf, dass die Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten von einer befangenen Person erstellt worden sei, hätte die Behörde insofern Rechnung tragen müssen, als sie die massive Preissteigerung von Euro 3.084,68 im Jahr 2011 auf Euro 5.495,82 im Jahr 2013 kritisch hinterfragen und davon ausgehend **eigenständige Erhebungen** vornehmen hätte müssen

LVwG Oö 20.10.2014, [LVwG-850115](#)

GewO; da nach § 39 Abs 2 GewO als **gewerberechtlicher Geschäftsführer** nur eine **sozialversicherungspflichtige Person** fungieren darf, konnte die belangte Behörde zu Recht iSd § 41 Abs 5 GewO die **Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises als Voraussetzung** zur Ausübung des Fortbetriebsrechts verlangen; solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt bzw vorgelegt wird, ist der Konkursmasse die Ausübung des Fortbetriebsrechts verwehrt

LVwG Oö 20.10.2014, [LVwG-000049](#)

GewO; die BH hatte eine Geldstrafe wegen Irreführung von Konsumenten verhängt; eine Irreführung liegt aber deshalb nicht vor, weil die beanstandete Ware einerseits ausdrücklich mit dem Hinweis „**nur zur Weiterverarbeitung bestimmt**“ gekennzeichnet war und diese andererseits **nicht an Endverbraucher, sondern an Gastwirte geliefert wurde**, von denen auf Grund ihrer spezifischen Fachkenntnis erwartet werden kann, dass sie anhand des stark erhöhten Wasser: Eiweiß-Verhältnisses unschwer erkennen, dass es sich hierbei nicht um einen echten Schinken handelt

LVwG Oö 21.10.2014, [LVwG-550351](#)

Oö Alm- u KulturflächenschutzG; aus dem Zusammenhang von § 2 Z 3 lit c Oö Alm- u KulturflächenschutzG und § 10 Abs 1 Z 1 Oö Alm- u KulturflächenschutzG geht zweifelsfrei hervor, dass die **Anlegung einer Christbaumkultur als Neuaufforstung iSd Oö Alm- u KulturflächenschutzG zu qualifizieren** und eine solche zu untersagen ist, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht

LVwG Oö 21.10.2014, [LVwG-800090](#)

GewO; die gem § 1 Abs 2 GewO erforderliche **Gewinnerzielungsabsicht** ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die vom Bf zur Versteigerung intendierten Waren zu einem **Startpreis von lediglich Euro 1,-** angeboten wurden

LVwG Oö 22.10.2014, [LVwG-150205](#)

Oö BauO; VVG; Fragen, die bereits Gegenstand des Administrativverfahrens waren und in diesem rechtskräftig erledigt wurden – wie jene, ob das ggst Baumhaus als ein Bauwerk iSd Oö BauO anzusehen ist –, können **im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht mehr releviert werden**; ein Kostenvorauszahlungsauftrag iSd § 4 Abs 2 VVG dient nicht der Herstellung des bescheidgemäßen Zustands, sondern nur der **Schadloshaltung der Behörde**

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Bgld 15.10.2014, [E 029/09/2014.018/006](#)

Bgld BauG; der **Grundeigentümer** ist in einem Bewilligungsverfahren nach dem Bgld BauG nur insofern relevant, als seine Zustimmung erforderlich ist; **aktiv für das Bauvorhaben verantwortlich ist er nicht**; daran ändert auch nichts, dass Bauwerber und Grundeigentümer dieselbe Person sein können und in vielen Verfahren auch sind

LVwG Ktn 13.10.2014, [KLwG-1661/10/2014](#)

GewO; **nachträgliche Vorschreibung von Auflagen** an eine Diskothek; nur jenes Verhalten von Kunden oder anderen betriebsfremden Personen kommt für eine Zurechnung zur Betriebsanlage in Betracht, welches in der Betriebsanlage an den Tag gelegt wird; das bestimmungsgemäße Benützen von Kundenzugängen, die zur Betriebsanlage gehören, ist der Betriebsanlage zuzurechnen; ggst wurde **Lärm**, welcher sich **unmittelbar vor den Zugangskontrollen durch das War-**

ten der Gäste auf den Einlass bzw das Herumstehen der nicht eingelassenen Gäste ergeben hat, **der Betriebsanlage zugerechnet**; es handelt sich dabei um Vorgänge, die sich zwar außerhalb, aber im engen örtlichen Bereich dieser Betriebsanlage abspielen und daher auch ihr zuzurechnen sind

LVwG NÖ 11.07.2014, [LVwG-ZT-13-3021](#)

PyrotechnikG; NÖ PolizeistrafG; die Erregung **störenden Lärms durch pyrotechnische Gegenstände** ist primär nach den Vorschriften des PyrotechnikG zu beurteilen und die landesgesetzliche Lärmschutzbestimmung des § 1 lit a NÖ PolizeistrafG, die lediglich als subsidiärer Auffangtatbestand konstruiert ist, kommt aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht zur Anwendung

LVwG NÖ 15.07.2014, [LVwG-AB-14-0176](#)

GewO; eine persönliche Beeinträchtigung einer juristischen Person (Se persönliche Gefährdung oder Belästigung ist ausgeschlossen; es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn durch die Vorschreibung oder Genehmigung eines Sanierungskonzepts die regulären Genehmigungsbestimmungen der GewO unter Ausschluss der in der GewO vorgesehenen Nachbarbeteiligungsmöglichkeiten umgangen werden würden; wenn eine Betriebsanlagengenehmigung keine besonderen Betriebszeiten aufweist, gilt ein Betrieb rund um die Uhr als genehmigt; die nunmehrigen Betriebszeiten laut Genehmigung des Sanierungskonzepts bedeuten daher eine Einschränkung der bisherigen Betriebszeiten zugunsten der Bf; ihre Beschwerde hinsichtlich dieses Punkts war daher abzuweisen; die Gewerbebehörde hat die **Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage**, ausgehend von dem sich im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids ergebenden relevanten Sachverhalt **ausschließlich nach** den hierfür in Betracht kommenden **gewerberechtlichen Vorschriften** zu beurteilen

LVwG NÖ 15.07.2014, [LVwG-AB-14-0779](#)

VwGVG; durch den **bloßen Aufenthalt in einem Sanatorium** ist der vertretene Bf nicht gehindert, seine **mangelhafte Beschwerde** im Wege seines Vertreters, der in der Sache seit mehr als drei Monaten sachlich informiert ist, zu **verbessern**; Umstände, die dies im vorliegenden Fall binnen der gesetzten Frist unzumutbar erscheinen lassen, hat der Bf nicht behauptet

LVwG NÖ 15.07.2014, [LVwG-AB-14-0914](#)

GewO; die Vorschreibung eines einzuhaltenden Ziels und Umsetzung nicht näher genannter Maßnahmen oder Installation von Vorrichtungen zur Einhaltung dieses Ziels ist im § 360 Abs 4 GewO nicht vorgesehen; **§ 360 Abs 4 GewO ist zur Vorschreibung eines Sanierungskonzepts nicht geeignet**

LVwG NÖ 15.07.2014, [LVwG-WU-13-0291](#)

VStG; GlücksspielG; die nachträgliche gesetzliche Umkehrung der Subsidiaritätsregel vermag an der in der Vergangenheit eingetretenen Verdrängung des Verwaltungsdelikts nichts zu ändern; eine einmal für einen bestimmten Tatzeitpunkt eingetretene **Subsidiarität kann nicht rückwirkend aufgehoben werden**

LVwG NÖ 22.07.2014, [LVwG-WU-13-0139](#)

ArzneiwareneinfuhrG; eine Verwaltungsübertretung begeht nach § 21 Abs 1 ArzneiwareneinfuhrG, wer **Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt**; der Tatbestand des Einführens ist **nicht bereits mit der Bestellung der Ware** verwirklicht, sondern es kommt für den Tatbestand des Einführens auf die zollrechtliche Klassifizierung der Ware und den Umstand, ob eine Einfuhrbescheinigung vorliegt oder nicht, an; mit einer Bestellung eines Produkts im Internet ist die Tathandlung der Einfuhr nach Österreich bzw in den EWR nicht gesetzt

LVwG NÖ 24.07.2014, [LVwG-AB-14-0948](#)

AVG; die **Strafbestimmung des § 34 Abs 3 AVG** stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar, sie ist aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der demokratischen Gesellschaft notwendig und daher im Hinblick auf Art 13 StGG und Art 10 EMRK unbedenklich; die Bestrafung nach dieser Gesetzesstelle wendet sich nicht gegen den Inhalt des Vorbringens, sondern gegen die Form, in der dieses erfolgt; zum Tatbestand der „**beleidigenden Schreibweise**“ nach § 34 Abs 3 AVG gehört, dass die Ausdrucksweise objektiv beleidigend ist; die beleidigende Schreibweise ist anzunehmen, wenn Vorwürfe oder Anschuldigungen gegenüber einem Verwaltungsorgan oder einer Behörde erhoben wer-

den, die sich nicht auf die Sache beschränken und nicht in einer den Mindestforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht werden

LVwG Tir 16.06.2014, [LVwG-2014/26/1336-13](#)

Tir BauO; baurechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; div Einwendungen der Nachbarn; Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg hinsichtlich des geltend gemachten **Dienstbarkeitsrechts** zur Führung eines Entwässerungskanals auf dem Bauplatz; keine Überschreitung der gesetzlich festgelegte **Maximalhöhe** von 2,80 m; dem Begehren, dass die im Abstandsbereich geplanten Baulichkeiten die **maximale Länge der hälftigen Grundstücksgrenze** zwischen dem Bauplatz X GB C und dem Grundstück J GB C der beiden Bf nicht überschreiten dürfen, wurde durch die Projektänderung und durch die damit korrespondierende Antragseinschränkung der Bauwerber entsprechend Rechnung getragen

LVwG Tir 27.06.2014, [LVwG-2014/26/1635-1](#)

Tir BauO; die belangte Behörde hätte richtigerweise nach § 45 Abs 2 Tir BauO eine sofortige **Einstellung der verfahrensgegenständlichen Abbrucharbeiten** vorzunehmen gehabt; sie hätte aber **keinen Untersagungsbescheid in Bezug auf die weitere Bauausführung** nach § 35 Abs 3 Tir BauO erlassen dürfen, dies mit Blick auf den Umstand, dass im Zeitpunkt der Entscheidung ausschließlich Abbruchmaßnahmen beim Gebäude festgestellt werden konnten

LVwG Tir 14.07.2014, [LVwG-2014/34/1799-1](#)

WasserrechtsG; VStG, VwGVG; gem § 27 Abs 1 VStG richtet sich die **örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafverfahren** nach dem Tatort; Tatort ist gem § 2 Abs 2 VStG jener Ort, an dem der Täter bei Begehungsdelikten gehandelt hat oder bei Unterlassungsdelikten hätte handeln sollen; indem **§ 137 Abs 1 Z 24 erster Fall WasserrechtG** ein aktives Verhalten, nämlich das Einleiten in die Kanalisationsanlage, mit Verwaltungsstrafe bedroht, liegt ein **Begehungsdelikt** vor; gem § 27 VwGVG ist die **Unzuständigkeit der belangten Behörde** auch dann vom VwG wahrzunehmen, wenn sie in der Beschwerde nicht geltend gemacht wurde

LVwG Tir 15.07.2014, [LVwG-2014/26/1836-1](#)

Tir BauO; die **ggst Einfriedung** mit auf einer Metallkonstruktion angebrachten Wellblechpaneelen und mit einer Höhe über Gelände von ca 2,6 m ist baurechtlich nach § 21 Abs 2 erster Satz Tir BauO angesichts der Höhe der Konstruktion **jedenfalls anzeigepflichtig**, allenfalls nach § 21 Abs 1 lit e Tir BauO sogar als **baurechtlich bewilligungsbedürftig** einzustufen, sollten dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden

LVwG Tir 26.08.2014, [LVwG-2014/26/2165-1](#)

SicherheitspolizeiG; Tir Landes-PolizeiG; der Unrechtsgehalt der **Ordnungsstörung nach § 81 Abs 1 SicherheitspolizeiG** besteht in der ungerechtfertigten Störung der öffentlichen Ordnung; demgegenüber ist der Unrechtsgehalt einer **Lärmerregung nach dem Tir Landes-PolizeiG** darin zu erblicken, dass das gedeihliche Zusammenleben der Bürger durch Verursachung ungebührlicherweise störenden Lärms gestört wird; wenn demnach die Ordnungsstörung nach § 81 Abs 1 SicherheitspolizeiG nur in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpft, könnte tatsächlich eine Doppelbestrafung eintreten; eine solche liegt aber ggst nicht vor, da die öffentliche Ordnungsstörung nicht ausschließlich in einer Lärmerregung bestand, sondern vor allem in der Störung einer Amtshandlung

LVwG Wien 10.06.2014, [VGW-111/077/23448/2014](#)

BauO für Wien; bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Gebäude um ein **Haupt- oder ein Nebengebäude** handelt, kommt es **ausschließlich auf den Genehmigungsstand (Konsens)** dieses Gebäudes an, nicht aber auf die tatsächlichen Gegebenheiten und nicht auf die seinerzeitige tatsächliche Nutzung; das ggst Nebengebäude weist nicht mehr als ein Geschoß auf, enthält keine Aufenthaltsräume und umfasst nicht mehr als 100m²; der Zubau der Bf beinhaltet das Stiegenhaus und damit eine **untrennbar zum Hauptgebäude gehörende Einrichtung**; der Zubau ist daher Teil des Hauptgebäudes und somit rechtlich selbst Hauptgebäude; eine Kuppelung nur mit einem Nebengebäude kann nicht auf § 76 Abs 7 BauO für Wien gestützt werden; kann ein Heranbauen an die Nachbargrenze mangels Zustimmung der Nachbarin auch nicht auf § 76 Abs 4 BauO für Wien gestützt werden, so hat der Bauwerber, soweit er nicht ohnedies mit seinem konsensgemäßen Bauwerk näher herangerückt ist, die im § 79 Abs 3 und Abs 4 leg cit festgelegten Abstände von der Grundgrenze zur Nachbarin einzuhalten

LVwG Wien 12.06.2014, [VGW-111/072/20237/2014](#)

BauO für Wien; mit der Liegenschaft des Bf hat das Grundstück, auf dem das verfahrensgegenständliche Gebäude errichtet werden soll, keine gemeinsame Grundgrenze, da sich der Aufschließungsweg dazwischen befindet; dem Bf kommt daher hinsichtlich der Einhaltung des Abstands zu den Nachbargrundgrenzen keine Parteistellung zu, da die in § 134 a BauO für Wien normierte Voraussetzung, wonach nur solche Bestimmungen subjektiv-öffentliche Nachbarechte begründen, die deren Schutz dienen, hinsichtlich des Bf nicht gegeben ist; die Bestimmung des **§ 79 Abs 5 BauO für Wien**, wonach Gebäude im Gartensiedlungsgebiet einen Abstand von 4 m zur Achse des Aufschließungswegs einhalten müssen, stellt **kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn** iSd § 134 a BauO für Wien dar

LVwG Wien 22.09.2014, [VGW-111/072/29080/2014](#)

BauO für Wien; **AVG**; weder das Vorbringen hinsichtlich der **Sicherheitsgründe**, selbst wenn sich diese auf den Umstand beziehen, dass die Botschaft des Königreichs ... ein Hochsicherheitsbereich ist, noch die Bedenken zur **Beeinträchtigung des Stadtbilds** sind im Katalog des § 134a BauO für Wien enthalten; diese Einwendungen beziehen sich **nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte der Anrainer** nach den Bestimmungen der BauO für Wien; die Einwendungen wurden daher im behördlichen Bescheid zu Recht als unzulässig zurückgewiesen; die **unkorrekte Bezeichnung** des Nachbarn als „**Botschaft des Königreichs** ...“ statt „**Königreich** ...“ im behördlichen Verfahren **schadet nicht**

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

[24.10.2014, Rs T-29/11, Technische Universität Dresden / Kommission](#)

Schiedsklausel – Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** – Finanzhilfvereinbarung über ein Projekt – Nichtigkeitsklage – Lastschriftanzeige – **Vertragsrechtlicher Charakter des Rechtsstreits** – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – **Umdeutung der Klage** – **Förderfähige Kosten**

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

28.10.2014, Beschwerde Nr. [60101/09](#), *Peltureau-Villeneuve / Schweiz*

Verletzung von **Art 6 Abs 2 EMRK** (Unschuldsvermutung); **Wortwahl** einer **Entscheidung** über die Einstellung des Verfahrens gegen den Bf wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs aufgrund von Verjährung lässt **keinen Zweifel an dessen Schuld**; Verletzung des Prinzips der **Unschuldsvermutung**

28.10.2014, Beschwerde Nr. [49327/11](#), *Gough / Großbritannien*

Keine Verletzung von **Art 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) und **Art 10 EMRK** (Freiheit der Meinungsäußerung); wiederholte Verurteilung und Verhängung einer **Haftstrafe** gegen den Bf wegen **Nacktheit in der Öffentlichkeit** nicht konventionswidrig; schwere Strafen aufgrund des **wiederholten Gesetzesverstößes gerechtfertigt**

23.10.2014, Beschwerde Nr. [54648/09](#), *Furcht / Deutschland*

Verletzung von **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); konventionswidrige Verurteilung wegen **Drogenhandel**, da **verdeckte Ermittler** im Fall des Bf nicht bloß passiv am Tatgeschehen mitwirkten, sondern ihn zu weiteren **Strafhandlungen anstifteten**

23.10.2014, Beschwerde Nr. [27785/10](#), *Melo Tadeu / Portugal*

Verletzung von **Art 6 Abs 2 EMRK** (Unschuldsvermutung) und **Art 1 1. ZP EMRK** (Eigentumsfreiheit); **Vollstreckungsverfahren** zur Eintreibung von **Steuerschulden** eines Unternehmens, als dessen „de facto“-Geschäftsführerin die Bf angesehen wurde, obwohl sie im **vorangegangenen Strafverfahren** wegen Steuerbetrug **freigesprochen** worden war; Verletzung des Prinzips der **Unschuldsvermutung**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.